

Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Stempfergasse 7
8010 Graz

Zentrale:



Institut für Wärme
und Oeltechnik

Untere Donaustraße 13-15

A-1020 Wien

Telefon: (01) 710 68 99

Telefax: (01) 710 68 99-50

e-mail: wien@iwo-austria.at

<http://www.iwo-austria.at>

Bankverbindung: Bank Austria,

Konto-Nr.: 104-103-886/00,

Bankleitzahl: 12000

UID-Nr.: ATU 394 22 601

21. August 2015

Werte Landesregierung, wertefachabteilung,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Entwürfe zum Stmk. Feuerungsanlagengesetz und zur Stmk. Feuerungsanlagenverordnung vom 04.08.2015 und erlauben uns dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Stmk. Feuerungsanlagengesetz

§ 4 (2) Bei der Aufzählung, unter welchen Voraussetzungen Feuerungsanlagen in Verkehr zu bringen sind, fehlen die Brennwertgeräte für feste Brennstoffe. Nachdem diese Geräte am Markt verfügbar sind, fehlt im Gesetz jedoch jegliche Begründung, warum diese ausgenommen sind/werden.

§25 (1) Hier ist die Angabe 20 kW überhaupt nicht verständlich und sollte, wie in der VO immer wieder angegeben und von der Steiermark bevorzugt, auf 8 kW verändert werden.

§35 (1)2 Bei flüssigen, festen Brennstoffen und gasförmigen Brennstoffen wurden verschiedene Vollzugebehörden festgelegt. Dieser Punkt ist fachtechnisch nicht erklärbar und bedarf einer weiteren Begründung.

Stmk. Feuerungsanlagenverordnung

§§ 1,7,8 Emissionsgrenzwerte dienen grundsätzlich dem Schutz des Klimas und der Luftreinhaltung. Es ist also nicht nachvollziehbar, warum bei Einhaltung der Vorgaben Energieträger unterschiedlich behandelt werden. Es fehlen dazu jegliche Begründungen, sodass die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei den Konsumenten zu Unsicherheiten und Verwirrung führen.

§ 11 (1) Z 1 und 2

§ 13:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei Gas eine 3-Jahres-Frist gilt und bei den anderen Systemen 2 Jahre gelten. Auch hier fehlt eine sachliche Begründung.

§ 16

Es ist ebenso nicht begründet und auch nicht nachvollziehbar, warum das Verbot für den Betrieb von sekundären Feuerungsanlagen (Zweitheizungen zum Primärsystem) bei festgelegter Feinstaubkonzentration, nur den Großraum Graz betrifft und alle weiteren Feinstaubgebiete aber davon ausgenommen sind.

Weiters ist die Ausnahme von Kachelöfen nicht mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar, denn Feinstaub ist Feinstaub und stellt somit in jedem Fall eine Beeinträchtigung für Luft und Gesundheit dar.

§ 6 (2)

Wir ersuchen um Vorgabe einer einheitlichen Temperatureinheit, denn unterschiedliche Einheiten führen auch meist zu missverständlichen Berechnungen.

tA= Abgastemperatur in Kelvin

tL= Verbrennungslufttemperatur in Kelvin

Prüfbericht

Abgastemperatur in ° Celsius

Verbrennungslufttemperatur in ° Celsius

Stmk. Feuerungsanlagengesetz u. Stmk. Feuerungsanlagenverordnung

In beiden Entwurfsvorlagen sollte „Heizöl extra leicht schwefelarm“ durch „Heizöl extra leicht schwefelfrei“ ersetzt werden, da die gültige ÖNORM C1109, Ausgabe 1.3.2014, nur mehr die Produktbezeichnung „Heizöl extra leicht“ und „Heizöl extra leicht schwefelfrei“ (max. 10 mg/kg) beinhaltet und das Produkt „Heizöl schwefelarm“ am Markt nicht existiert.

Wir ersuchen um dringende Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard
IWO Geschäftsführer



Mag. Christa Wendler
Rechtsreferentin